

## Antwort auf die Stellungnahme des Frauenministeriums



An  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 09.09. 2015

**Betreff: BMJ-PR4528/0001-Pr1/2015**

### **Stellungnahme der österreichischen Väterplattform zu den Ausführungen des BMJ bezüglich Bürgerinitiative Nr. 66/BI (Halbe-Halbe / Doppelresidenz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre Stellungnahme zu Fragen der gleichberechtigten Betreuung des Kindes nach Scheidung / Trennung der Eltern beinhaltet im Grunde die klare Aussage, dass keine Änderung der derzeitigen Situation vorgesehen ist.

Wir verstehen, daß ein so „junges“ Gesetz, das KindNamRÄG 2013, verteidigt werden muss, damit es nicht schon wieder Gegenstand von Änderungen wird. Aber genau das ist die Kritik, es hat sich kaum etwas gegenüber der Situation vor der Novellierung geändert:

1. Die Bezirksgerichte entscheiden weiterhin mehrheitlich nach dem Wunsch der Mutter und ignorieren den Kinderwunsch und Vaterwunsch.



Im  
Namen  
Elterlicher  
Verantwortung



**MÄNNERPARTEI**  
für ein faires Miteinander



2. In aufrechter Beziehung und Ehe gibt es keine „primäre Bezugsperson“. Erst nach einer Trennung soll es diese geben müssen – warum? Es gibt keinen kausalen Zusammenhang zwischen elterlicher Trennung und der Notwendigkeit einer primären Bezugsperson.

Die alte Meinung, dass das Kind deshalb eine „primäre Bezugsperson“ benötige, um es vor „übermäßigen Belastungen“ zu schützen, scheint hier entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen noch immer Leitmotiv zu sein. Die Frage, ob eine Betreuung des Kindes durch beide Elternteile zu nahezu gleichen Bedingungen (gemeinsame Obsorge und Doppelresidenz) tatsächlich mehr dem Kindeswohl dient, als die derzeitige Praxis (alleinige Obsorge mit jederzeit möglichem Boykott eines 14tägigen Besuchsrechts mit entsprechender rechtlicher Schiefelage, fehlende Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzbarkeit des Kontaktrechts), bleibt völlig außer acht.

Sie behaupten, dass eine annähernd gleichteilige Ausübung von Obsorge und Kontakt nach Auflösung der Ehe oder Trennung der häuslichen Gemeinschaft keineswegs ausgeschlossen sei. Dies ist grundsätzlich richtig, aber es gibt keine rechtliche Grundlage für diese Behauptung, sondern kann nur auf freiwilliger Basis der Mutter gelebt werden. In allen Fällen, bei welchen eine gütliche Einigung nicht möglich ist bzw. absichtlich verhindert wird, kann daher keine Rechtsgrundlage für die Durchsetzung des Kindeswohls im Sinne einer gleichwertigen Betreuung des Kindes heran gezogen werden. Auch die Argumentation, dass auf Grundlage des geltenden Rechts eine nahezu gleichteilige Betreuung in jenen Fällen zu befürworten sei, in denen das Kind auch schon vor der Trennung gleichteilig betreut wurde, entspricht in keiner Weise der Realität!

Entgegen Ihrer Darstellung kommt es für das Kind sehr wohl darauf an, dass beide Elternteile eine völlige Gleichstellung bei der Elternteile erfährt, weil die Triangulierung der Beziehung zu Vater UND Mutter ein wesentliches Element des Kindeswohls darstellt. Darüber hinaus wird die rechtliche Benachteiligung eines Elternteils (zumeist des Vaters) vom Kind auch als solche



Im  
Namen  
Elterlicher  
Verantwortung



**MÄNNERPARTEI**  
für ein faires Miteinander



eindeutig wahrgenommen, was die Gefahr der Entfremdung (PAS) deutlich erhöht.

Im Gegensatz zu Ihren Ausführungen ist es daher sehr wohl von eminenter Bedeutung, dass es formaler Kriterien bedarf, um eine gleichteilige Betreuung im Sinne unsere Kinder zu garantieren. Die Zuordnung des Kindes zum „Heim erster Ordnung“ und zu einer „primären Bezugsperson“ mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen ist im Zusammenhang mit dem Kindeswohl daher keine geeignete Sichtweise, um das Recht des Kindes auf beide Elternteile zu ermöglichen.

Um Ihnen die veraltete und vielfach durch die Bestrebungen einer den Frauen-Agenda zugeordneten vermeintlich notwendigen Bevorzugung eines Elternteils (Mutter) mit der deutlich sichtbaren Präferenz des finanziellen Vorteils durch die derzeitige Rechtspraxis darzulegen, sei die dazu vorliegende Stellungnahme des „Frauenministeriums“ als Beweis des Unwillens einer kindgerechten, gleichteiligen Betreuung als Beispiel genannt.

Im Gegensatz dazu steht eine Reihe von wissenschaftlichen Studien zum Thema gleichteilige Betreuung (Doppelresidenz) zur Verfügung. In faktisch allen Studien ist die gleichteilige Betreuung von hohem Wert für das Kind und im Vergleich zu den in Österreich praktizierten Lebensmodellen eindeutig zu präferieren.

Es ist tatsächlich schade, dass gender-politisch motivierte und mit finanziellen Transaktionen versehene Argumente offenbar von größerer Bedeutung sind, als die wissenschaftlich nachgewiesenen (und auch gefühlten) Bedürfnisse unsere Kinder.

Zu Ihrer Information erlaubt sich die österreichische Väterplattform einen Auszug von relevanten Studien zum Thema Doppelresidenz an Sie weiterzuleiten. Es wäre aus unserer Sicht hoch an der Zeit, sich den tatsächlichen Anforderungen unserer Kinder gerecht zu werden und sich endlich von der einseitigen Haltung des politischen Feminismus zu verabschieden.



Im  
Namen  
Elterlicher  
Verantwortung



**MÄNNERPARTEI**  
für ein faires Miteinander



3. Mit dieser Haltung der fortgesetzten Benachteiligung zumindest eines Elternteiles (keine natürliche gemeinsame Obsorge bei unverheirateten Paaren; Diskriminierung nach der Trennung) und jedenfalls der Kinder werden alle Bestrebungen zur einer gleichteiligen Karez zwischen Mutter und Vater zunichte gemacht. Kaum ein analytisch-logisch denkender Mensch wird in der Karez Nachteile hinnehmen, in dem Wissen bei einer 50% wahrscheinlichen Trennung sicher diskriminiert und benachteiligt zu werden (mit Obsorge, Kontakt und Unterhalt).
  
4. Nur die Doppelresidenz spiegelt auch das Recht der Frauen und Mütter auf völlige berufliche Gleichstellung wieder. Als „Ziel-Normalität“ wird mit der Doppelresidenz beiden Eltern die Möglichkeit der vollen Berufstätigkeit bei voller Erfüllung der Sorgepflichten signalisiert. Doppelresidenz als gesellschaftliches Ziel signalisiert den Arbeitgebern, dass Väter im gleichen Maße Kinderbetreuungspflichten wahrnehmen und Mütter gleichwertig für den Arbeitsprozess zur Verfügung stehen. Somit ist die Doppelresidenz die wichtigste Voraussetzung um gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu realisieren.

Wir werden sehen, ob das BMJ sich gegen den Widerstand der „Frauenorganisationen“ durchsetzen kann und will und somit eine kindgerechte und menschenrechtskonforme Gesetzesänderung fördern möchte.

Mit freundlichen Grüßen  
Österreichische Väterplattform



Stellungnahme und Information, die wir bei **Ass.-Prof. Mag. Dr. Harald Werneck** von der **Universität Wien**, der die zweiteilige Studie zur Doppelresidenz in Österreich durchgeführt hat, eingeholt haben:

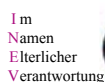
*„...dass **Fragen des Unterhalts** gute und klare gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen für die Option einer DR verhindern, ist schade und wirkt - auch im internationalen Vergleich - **zunehmend anachronistisch**“*

- Studien, die belegen, dass es Kindern, die eine gute Beziehung bzw. häufige Kontakte zu beiden (geschiedenen) Elternteilen aufweisen bzw. beibehalten, besser geht als jenen, wo das nicht der Fall ist, gibt es ja schon zahlreich (s. zusammenfassend z.B. die Metaanalysen von Bauserman, 2002 oder Moxnes, 2003);

- ja, die Reaktionen der Kinder aus unserem qualitativen Pilotprojekt waren ganz überwiegend positiv; aber auch in vielen anderen, internationalen Studien ergaben sich Vorteile zugunsten von Kindern in DR-Konstellationen, wie z.B. Nielsen (2011) zusammenfasst:

Studie	Psychol. / emotional	Verhalten	Bez. z. Va.	Bez. z. Mut.	Gesundheit	Sonstiges
Buchanan & Maccoby (1996)	+	+	+	+	+	bessere Bildung
Melli & Brown (2008)	+	+	+		+	
Fabricius & Leucken (2007)			+	+	+	
Fabricius et al. (2010)			+			
Campana et al. (2008)	+	+				
Lee (2002)	+	+				
Luepnitz (1991)	gleich	gleich				
Perason & Thoennes (1991)	+	+				
Brotsky et al. (1991)	+	+				
Brevik & Olweus (2006)	+	+				gleich bei Bildung; Drog. & Alk.
Kaspiew et al. (2009)	+	+				
Neoh & Mellor (2010)	gleich	gestresster				
Spruijt & Duindam (2010)	+	+	+	+		gleiche Bildung

- DR entspricht gemäß den empirischen Daten zunehmend den Bedürfnissen der Betroffenen und gerade auch im Sinn des Kindeswohls sprechen zunehmend mehr Daten dafür, dass die Option einer DR für die betroffenen Kinder eine große Chance darstellen kann; dass Fragen des Unterhalts gute und klare gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen für die Option einer DR verhindern, ist schade und wirkt - auch im internationalen Vergleich - zunehmend anachronistisch;



## Weitere Studien, von „Väter ohne Rechte“ gesammelt, die für eine Doppelresidenz sprechen:

1.	Abarbanel	USA	1977
2.	Steinman	USA	1981
3.	A. Irving, Benjamin & Trocme "Toronto Shared Parenting Project"	Kanada	1984
4.	B. Irving, Benjamin "Toronto Shared Parenting Project"	Kanada	1991
5.	A. Steinman, Zemmelmann & Knoblauch "Joint Custody Project SF"	USA	1985
	B. Brotsky, Steinman, Zemmelmann "Joint Custody Project SF"	USA	1988
6.	Luepbnitz	USA	1986
7.	Mc Kinnon & Wallerstein „Wallerstein-Studie“	USA	1986
8.	Richards & Goldenberg	USA	1986
9.	Shiller	USA	1986
10.	Underwood	USA	1989
11.	Johnston, Kline & Tschann	USA	1989
12.	Pearson & Thoennes	USA	1990
13.	Williams	USA	1991
14.	Wilkinson	USA	1992
15.	A. Maccoby & Mnookin „Stanford Child Costudy Project“	USA	1992
	B. Maccoby, Buchanan, Mnookin & Dornbusch „Stanford Child Costudy Project“	USA	1993
16.	Lakin	USA	1994
17.	Cloutier & Jaques	Kanada	1997
18.	A. Smart, Neale & Wade	GB	2001
	B. Smart	GB	2004
19.	Bauserman	USA	2002
20.	Lee	USA	2002
21.	Franbuch-Grembeck	USA	2004
22.	Juby, Le Bourdais & Marcill-Gratton	Kanada	2005
23.	Breivik & Olweus	Norwegen	2006
24.	Hahn	USA	2006
25.	Lacroix	Australien	2006
26.	Fabricius & Luecken	USA	2007
27.	Skorten & Barlindhaug	Norwegen	2007
28.	Jablonska & Lindberg	Schweden	2007
29.	Berger, Brown, Young, Melli & Wimer	USA	2008
30.	Campana, Henderson, Stolberg & Schum	USA	2008
31.	A. McIntosh & Long	Australien	2007
	B. McIntosh, Bryant & Murray	Australien	2008
32.	Melli & Brown	USA	2008
33.	Frigger	Deutschland	2008
34.	Kaspiew et al., 4250 Eltern	Australien	2009
35.	Smyth, 2222 Eltern	Australien	2009
36.	Fehlberg, Millward & Campo	Australien	2009
37.	Neoh & Mellor	Australien	2010
38.	Spruijet & Duindam	Niederlande	2010
39.	Haugen	Norwegen	2010
40.	Cashmore et al.	Australien	2010
41.	Angelika Spies oben nicht angeführt <a href="http://othes.univie.ac.at/10683/1/2010-07-23_0501995.pdf">http://othes.univie.ac.at/10683/1/2010-07-23_0501995.pdf</a>	Österreich	2010
42.	Prazen, Wolfinger, Cahil & Kowaleski-Jones	USA	2011
43.	Bjarnason & Arnarsson, 193.732 Teilnehmer in 36 Ländern <a href="http://paa2013.princeton.edu/papers/131362">http://paa2013.princeton.edu/papers/131362</a>	Island	2011
44.	Fabricius, Diaz, Sokol & Braver Bergström, 167.410 Teilnehmer VIDEO zur schwedischen Studie: <a href="https://www.youtube.com/watch?v=VrwCmZIMo6A">https://www.youtube.com/watch?v=VrwCmZIMo6A</a>	USA Schweden	2012 2012
45.	Werneck, Binder, Gigler & Haberfellner Studie nicht öffentlich, deshalb hier die Präsentation von Dr. Werneck <a href="http://www.vaeter-ohne-rechte.at/wp-content/%C3%96GP-Wien-2014-Doppelresidenz.pdf">http://www.vaeter-ohne-rechte.at/wp-content/%C3%96GP-Wien-2014-Doppelresidenz.pdf</a>	Österreich	2014
46.	Danielle Gebur	Deutschland	2014
47.	Sünderhauf-Studie: Links zur Studie von Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf: <a href="http://www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF">http://www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF</a> <a href="http://www.doppelresidenz.at/wp-content/uploads/2007/12/Suenderhauf-FamRB-10-2013-Wechselmodell-TeilII..pdf">http://www.doppelresidenz.at/wp-content/uploads/2007/12/Suenderhauf-FamRB-10-2013-Wechselmodell-TeilII..pdf</a> Sünderhauf Studie Präsentation <a href="http://vev.ch/phocadownload/Fachtagung/vev_fachtagung_hildegundsnderhauf.pdf">http://vev.ch/phocadownload/Fachtagung/vev_fachtagung_hildegundsnderhauf.pdf</a> <a href="http://www.blogs.uni-mainz.de/zfi-forensik/files/2014/09/Handout-S%C3%BCnderhauf.pdf">http://www.blogs.uni-mainz.de/zfi-forensik/files/2014/09/Handout-S%C3%BCnderhauf.pdf</a> <a href="http://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/forum8suenderhauf.pdf">http://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/forum8suenderhauf.pdf</a>	Deutschland	2013
48.	Smyth, Christholm, Rodgers, Vu Son <a href="http://scholarship.law.duke.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=4389&amp;context=lcp">http://scholarship.law.duke.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=4389&amp;context=lcp</a>	Australien	2014
49.	Irving, Benjamin & Trocme "Toronto Shared Parenting Project" <a href="http://www.mcgill.ca/crcf/files/crcf/1984-Shared_Parenting_Analysis.pdf">http://www.mcgill.ca/crcf/files/crcf/1984-Shared_Parenting_Analysis.pdf</a>	Kanada	1984



Im  
Namen  
Elterlicher  
Verantwortung



**MÄNNERPARTEI**  
für ein faires Miteinander



## Verbreitung Doppelresidenz in Europa:

Niederlande:	16%	
Dänemark:	20%	
Norwegen:	30%	(ungefähre Angabe)
Schweden:	30%	alle Altersgruppen (ungefähre Angabe)
	15%	6-9 Jahre (ungefähre Angabe)
Belgien:	27%	alle Altersgruppen
	36%	0-12 Jahre
		(=ältere Angaben – derzeit die große Mehrheit der Fälle, da <b>Regelfall</b> )
		In Belgien kann Das Kind auch nur bei einem Elternteil gemeldet sein und dieser hat dann auch die entsprechenden finanziellen Vorteile
		Hier eine belgische Richterin:
		<a href="https://www.youtube.com/watch?v=UPe2rE1IQh8">https://www.youtube.com/watch?v=UPe2rE1IQh8</a>
GB:	17%	
Kanada:	16%	
Australien:	16%	
USA:	20%	
Deutschland:	bis 16%	
Frankreich:	80%	der Trennungseltern bringen einen einvernehmlichen Antrag auf Doppelresidenz ein

## Weitere Infos für die Doppelresidenz in verschiedenen Ländern:

### Belgien:

Das Gesetz vom 18. Juli 2006 strebt eine gleichzeitige Unterbringung (Pendel- oder Wechselmodell) zum Kindeswohl an, wobei das letzte Wort beim Richter/der Richterin liegt. Wenn sich ein Elternteil dem geteilten Wohnrecht widersetzt muss, derjenige beweisen, dass es zwingende Gründe dagegen gibt. (Beweislastumkehr).

[http://www.lacode.be/IMG/pdf/Analyse\\_hebergement\\_egalitaire\\_Cadre\\_legal.pdf](http://www.lacode.be/IMG/pdf/Analyse_hebergement_egalitaire_Cadre_legal.pdf)

### Frankreich:

Nachdem in Frankreich das Wechselmodell zum gesetzlichen Standard wurde, werden nur noch die Ausnahmen vor Gericht geklärt. Schlagartig reduzierten sich die Betreuungsklagen von 12.500 auf 1.700 Verfahren pro Jahr.

### Schweiz:

Das Zivilgesetzbuch sieht in Zukunft ausdrücklich vor, dass die Gerichte die Möglichkeit einer alternierenden Obhut bei einer Scheidung prüfen müssen.

<http://www.nzz.ch/schweiz/vorlage-zum-kindesunterhalt-bereinigt-1.18504065>



Im  
Namen  
Elterlicher  
Verantwortung



MÄNNERPARTEI  
für ein faires Miteinander



vaeter  
ohne  
rechte